SAB

Antragsvoraussetzung - Erklärungen Hausbank

Für alle Darlehensanträge, welche die Hausbank (ggf. als Zentralinstitut) an die SAB stellt, gibt diese mit Absendung des Antrages über die Datenschnittstelle folgende Erklärungen ab:
(Alle benannten Vordrucke sind auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) abrufbar):

1. Die Hausbank erklärt, dass die im Vordruck Antragsvoraussetzung - Erklärungen Hausbankenverfahren (SAB-Vordruck 63551) vorgesehenen Erklärungen vom Antragsteller/Mithafter (antragstellendes Unternehmen) abgegeben wurden und der Antragsteller/Mithafter für diese Erklärungen bestimmbar ist. Die Erklärungen des Antragstellers/Mithafters werden bei der Hausbank aufbewahrt.

2. Stellt die Hausbank den Darlehensantrag nicht ausdrücklich auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (der vom antragstellenden Unternehmen ausgefüllte und unterschriebene Vordruck De-minimis Antrag Erklärung, SAB-Vordruck 60381, wird von der Hausbank ausbewahrt), ist für den Darlehensantrag die AGVO maßgeblich. Hierfür erklärt die Hausbank folgendes:

 2.1 Sofern kein Fall von Ziffer 2.4 b) vorliegt (große Unternehmen), bestätigt die Hausbank, dass es sich beim antragstellenden Unternehmen um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187, S. 1 vom 26.6.2014) zuletzt geändert mit Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 S. 1 vom 30.6.2023) handelt. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke KMU-Bewertung (SAB-Vordruck 60314) und Berechnungsbogen zur KMU-Bewertung (SAB-Vordruck 60314-1) werden von der Hausbank aufbewahrt.

 2.2 Bei dem antragstellenden Unternehmen handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/1 der EU vom 31.07.2014) Randziffer 24 i.V.m. Randziffer 20 bzw. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187, S. 1 vom 26.6.2014) zuletzt geändert mit Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 S. 1 vom 30.6.2023) Art. 2 Ziffer 18. Der ausgefüllte Vordruck Erklärung des Antragstellers – kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (SAB-Vordruck 61369) liegt unterschrieben vor und wird bei der Hausbank aufbewahrt.

 2.3 Das antragstellende Unternehmen hat nicht vor Einreichung des Antrages bei der Hausbank mit dem Vorhaben begonnen.
 Als Vorhabenbeginn ist sowohl beim Betriebsmittel- als auch beim Investitionsdarlehen zu werten:
 – der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags, sofern im Vertrag kein Rücktrittsvorbehalt für den Fall der Nichtbewilligung der Fördermittel vereinbart ist (z.B. Unterzeichnung Kaufvertrag/Mietvertrag/Arbeitsvertrag etc. durch den Antragsteller; Bestellung einer Warenlieferung; Auftragsvergabe bei Baumaßnahmen an bauausführende Unternehmen; Unterzeichnung des Geschäftsanteilskaufvertrages) oder
 – der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
 – die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 – eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.
 Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Einholung von Genehmigungen, Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bei Geschäftsübernahmen ist Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs (z.B. Unterzeichnung des Kaufvertrages) der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

 2.4 Erklärungen bezüglich der besonderen AGVO-Artikel:
 Die Hausbank bestätigt, dass die nachfolgenden Erklärungen in Kenntnis der in den Informationsblättern zu Beihilfen – abrufbar auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) – aufgeführten beihilferechtlichen Vorgaben abgegeben werden.
 In diesem Zusammenhang benötigte Auskünfte (z. B. Vorhabensbeschreibung und Auflistung der Vermögengegenstände mit Kosten- und Finanzierungsplan und ggf. Angabe öffentlicher Finanzierungshilfen) hat sich die Hausbank beim antragstellenden Unternehmen eingeholt.

 a) Artikel 14 AGVO Regionale Investitionsbeihilfen und 17 AGVO Investitionsbeihilfen für KMU:
 Es handelt sich um ein förderfähiges Vorhaben gemäß dem vorgenannten Informationsblatt.
 Die maximale Beihilfeintensität wird nicht überschritten.
 Die Darlehensgewährung bezieht sich ausschließlich auf förderfähige Kosten.

 b) Zusätzlich im Fall von Artikel 14 AGVO
 (nur beim SAB Sachsenkredit Universal und Förderung für große Unternehmen): Die Darlehen werden für Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit benötigt (wird über den vierstelligen NACE-Code festgestellt).

Das antragstellende Unternehmen leistet für die Finanzierung des Vorhabens einen 25%igen beihilfefreien Eigenbeitrag.

Es handelt sich bei den finanzierten Vermögenswerten nicht um Ersatzbeschaffungen oder um gebrauchte Wirtschaftsgüter (Ausnahme: Es handelt sich bei dem Vorhaben um den Erwerb einer stillgelegten bzw. von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte).

Nur im Fall von Diversifizierungsvorhaben relevant: Die beihilfefähigen Kosten liegen mindestens 200 % über dem Buchwert, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

c) Artikel 22 AGVO Beihilfen für Unternehmensneugründungen:
Es handelt sich um ein nicht börsennotiertes kleines Unternehmen, dessen Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, so beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird.
Das Unternehmen muss außerdem alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Es hat nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen.

2. Es hat noch keine Gewinne ausgeschüttet.

3. Es hat kein anderes Unternehmen übernommen bzw. ist nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn der Umsatz des übernommenen Unternehmens weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme ausmacht oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz ist, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben.
Abweichend hiervon werden Unternehmen, die aus einem Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen hervorgegangen sind, bis fünf Jahre nach dem Tag der Handelsregistereintragung des ältesten am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

4. Das antragstellende Unternehmen und das Vorhaben erfüllen die Bestimmungen der geltenden Richtlinie/ Programmvorgaben.

5. Die Hausbank bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen gemachten Angaben, soweit diese im Rahmen der banküblichen Sorgfalt von ihr zu prüfen waren.

6. Der Hausbank ist bekannt, dass dieser Antrag subventionserhebliche Tatsachen enthält. Sofern ihr das antragstellende Unternehmen die Änderung subventionserheblicher Tatsachen mitteilt, unterrichtet die Hausbank unverzüglich die SAB.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934